

der Finanzgehilfen, sowie die Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über dieselben bleibt der Erlassung näherer Vorschriften dem Finanzministerium vorbehalten.

Die Finanzgehilfen stehen während ihrer Dienstleistung in dem Verhältnis von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Art. 119 des Beamtengeiges). Sie werden beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

§ 26. Die niedere Finanzdienstprüfung (§ 2) wird vor einer Kommission abgelegt, welche von dem Staatsminister der Finanzen aus höheren Finanzbeamten gebildet wird.

§ 27. Der Meldung um Zulassung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten,
2. der Nachweis, daß der Kandidat vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats,
4. der Nachweis über seine Zulassung (§ 24) und seine Dienstleistung als Finanzgehilfe, seine Leistungen und sein Verhalten während dieser Zeit,
5. für die Zeit, während welcher er nicht bei einer Finanzbehörde (§ 25) beschäftigt war, ein Zeugnis des Gemeinderats seines Aufenthaltsorts über sein Verhalten,
6. die Militärpapiere des Kandidaten.

Die Meldung ist durch diejenige Behörde, bei welcher der Finanzgehilfe zur Zeit beschäftigt ist, mit einer Aeußerung über den Stand seiner Fachausbildung, wenn aber der Finanzgehilfe zu seiner Zeit ohne solche Beschäftigung ist, durch das Kameralamt seines Aufenthaltsorts bei dem Finanzministerium einzureichen.

§ 28. Prüfungsgegenstände sind:

1. die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und des württembergischen Staatsrechts,

2. die Einrichtung der württembergischen Finanzverwaltung,
3. das Reichs-, Landes- und Gemeindesteuerewesen, einschließlich des Zollwesens,
4. das württembergische Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie die Bestimmungen über die Abrechnung mit dem Reich,
5. die Grundsätze des württembergischen Privatrechts, besonders über die Lehre vom Eigenthum, Besitz und Pfandrecht und von den Verträgen,
6. die Hauptregeln des Civilprozesses, besonders im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie des Strafprozesses.

§ 29. Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Finanzgehilfen erhalten mit dem Prüfungszeugnis den Titel Finanzpraktikanten.

Die Vorschriften des vorletzten und letzten Absatzes des § 25 finden auf die Finanzpraktikanten sinngemäße Anwendung.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30. 1. Die erste sowie die zweite höhere Finanzdienstprüfung wird auf Grund der K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen vom 10. Februar 1837 (Reg. Bl. S. 92.) lehrtmals im Frühjahr 1895, auf Grund der gegenwärtigen Verordnung (§§ 11 bis 14 und 18 bis 22) erstmals im Herbst 1894 abgehalten.

Vom Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung an haben diejenigen, welche zur ersten höheren Finanzdienstprüfung zugelassen zu werden wünschen, über ein mindestens dreijähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen auf einer deutschen Universität, wobei mindestens zwei Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen sich auszuweisen.

Die Bestimmungen über die praktische Vorbereitungszeit (oben §§ 15 bis 17) sind für alle diejenigen Finanzreferendäre II. Klasse maßgebend, welche die erste höhere Finanzdienstprüfung später als im Frühjahr 1892 ersteilen.

aus dem Boden zu ersteheu. Die Aufseher, Ober-Aufseher, Respicienten und Bezirksleiter, die als Zeugen erscheinen, wollen nicht aussöhnen. Alle sind natürlich von der rumänischen Grenze hier eingetroffen, und viele derselben sind in Folge des Aufhörens „der früheren polnischen Wirthschaft“ — um mit Inspector Spendling zu reden — von ihrem Amt suspendirt. Sie sagen natürlich nicht ohne Zurückhaltung aus, und obwohl noch niemals im Gerichtssaale an einem Tage soviel gelogen worden, als es bisher von all den Ankömmlingen aus Szcawna und Umgebung täglich geschah. Auch an dieser Stätte waltet das Glück mit seinen Launen. Der Eine wird wegen seiner Abweichung von der Wahrheit, die er in der Heimat nicht so genau zu nehmen gewohnt ist, sofort in Haft genommen; ein Anderer kommt mit einer Drohung davon, die ihn in Schrecken versetzt; einen Dritten mahnt der Präsident — gleichsam aus Sorge vor der eigenen Aufwallung — sich nur schleunigst zu entfernen, um einer unangenehmen Maßregel zu entgehen. Und doch kommen heute Zeugen hierher, welche inmitten des heillosen Treibens unter allen Anfechtungen getreulich ihre Pflicht erfüllen und heute die Wahrheit sagen . . . Ihnen gebührt ein Lied vom „braven Mann“.

Der Schluß der heutigen Verhandlung brachte nach Folgendes.

Die Einladung der Frau Spendling war das Thema, über welches der Finanzwach-Oberaufseher Leon Stadler auszusagen hatte. Er war eines Tages von Wodnarik angegangen worden, Frau Spendling zu besuchen, und als er dieser indirekten Einladung Folge gab, ersuchte ihn diese in sehr liebenswürdiger Weise um ein Darlehen von 300 fl. Stadler, der damals noch Aufseher war, begriff, daß man eine solche Bitte

nicht abschlagen dürfe. Er nahm seine Ersparnisse von 280 fl., stieh noch 20 fl., sich dazu und brachte die Summe der freundlichen Frau Spendling. Er wurde übrigens belohnt, denn einige Zeit später wurde er zum Oberaufseher ernannt.

In der Untersuchung war Stadler über diese Dinge gesprächiger als heute. Er erinnert sich nicht, daß Wodnarik mit ihm gesprochen habe und bezeichnet sein Darlehen an Frau Spendling als eine pure Gefälligkeit. — „Ich weiß nicht“, sagt der Präsident, „woher es kommt, daß die Zeugen von Szcawna alle lügen.“

Der Präsident constatirt dann aus den Acten, wie rasch die Heiratsgesuche derjenigen Wachmannschaft erledigt wurden, die ihre Wünsche durch Geschenke unterstützte, und wie langsam dagegen die Gesuche, welche nicht „gehörig“ belegt waren.

Der Respicient in Pension Johann Jaworski, hatte als Oberaufseher das Glück, eine Ferne im Betrage von 860 fl. zu machen. Der industriose Wodnarik dachte fogleich daran, diesen Gewinn in die Cassie seines Schwiegersohns zu lenken; er bewog wirklich den Liebling Fortunas, dem Inspector 1000 fl. zu borgen. Jaworski muß wohl gedacht haben, daß er die plötzlich erlangte große Summe nicht ersprießlicher anlegen könne, als indem er sie in die Hände des einflussreichen Spendling legte. Er opferte deshalb bereitwilligst außer dem Betrage des Treffers noch weitere 140 fl. für Zweck. Das Darlehen erhielt er nie zurück, aber ein Jahr darauf avancirte er zum Respicienten. Auch dieser Zeuge zeigt sich über seine Beziehungen zu Wodnarik und Spendling heute sehr verschlossen. Er versichert, daß er bei dem Darlehen gar keine Nebenzwecke hatte.

(Schluß folgt.)